

7. Nov. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

219

Gesetz: ArbGG § 77,
ZPO §§ 233 ff.

Leitsätze:

- 1) Einer armen Partei, deren Armenrechtsgesuch für die Rechtsmittelinstanz abgelehnt worden ist, ist eine von der Bekanntgabe dieser Ablehnung ab laufende Überlegungsfrist von 2-3 Tagen einzuräumen, ob sie das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchführen will.
- 2) Das gilt jedoch nur, wenn das Armenrechtsgesuch so vollständig ist, daß auf Grund dieses Gesuchs und der notwendigerweise dazu gehörenden Unterlagen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß, von materiell-rechtlichen Bedenken abgesehen, mit einer Bewilligung des Armenrechts gerechnet werden kann. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so kommt die Einräumung der Überlegungsfrist nicht in Betracht.

Aktenzeichen: 1 AZB 41/60

Beschluß des BAG vom 7. November 1960 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 41/60

7 Sa 71/60 (7 SHa 6/60) Baden-Württemberg
(Mannheim)

219

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 7. November 1960 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom
19. Oktober 1960, 7 Sa 71/60 (7 SHa 6/60),
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts ist der Kläger mit
seiner Klage abgewiesen worden. Dieses Urteil wurde
seinem Prozeßbevollmächtigten am 19. September 1960
zugestellt. Dieser reichte am 26. September 1960 einen
Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für die Berufungs-
instanz ein. Zur Begründung wurde auf den mit eingereichten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Entwurf einer Berufungsbegründung Bezug genommen. Zum Nachweis der Armut des Klägers bezog sich dieser auf ein noch einzureichendes Vermögenszeugnis.

Mit Beschluß vom 29. September 1960, zugestellt am 30. September 1960, wurde das Armenrecht wegen fehlender Erfolgsaussicht verweigert. Am 10. Oktober 1960 legte der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten eine Berufung, verbunden mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist, beim Landesarbeitsgericht ein. Dieses verwarf die Berufung als unzulässig, da sie nach Ablauf der Berufungsfrist (3. Oktober 1960) eingegangen sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers, mit der das vom 23. September 1960 ausgestellte Vermögenszeugnis eingereicht wurde.

Die sofortige Beschwerde ist kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft, auch im übrigen zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht meint, nach Zustellung des das Armenrecht verweigernden Beschlusses könne dem Kläger eine Überlegungsfrist hinsichtlich der Durchführung der Berufung auf eigene Kosten nicht mehr zugebilligt werden. Die von den Zivilgerichten hierzu herausgearbeitete Rechtsprechung sei an sich schon bedenklich, keinesfalls aber auf das Arbeitsgerichtsverfahren übertragbar. Andernfalls werde die arme Partei gegenüber sonstigen Prozeßparteien zu Unrecht bevorteiligt. Eine Überlegungsfrist könne der Kläger hier umso weniger in Anspruch nehmen, weil bereits bei Einreichung des Armenrechtsgesuchs die Berufung hinreichend vorbereitet gewesen sei, wie sich aus der mit dem Armenrechtsgesuch im Entwurf eingereichten Berufungsbegründung ergebe, und weil deshalb der Kläger eine Überlegungsfrist nicht mehr hätte in Anspruch nehmen können.

Der sofortigen Beschwerde ist zuzugeben, daß diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts zu Bedenken Anlaß gibt. Der Bundesgerichtshof hat der armen Partei nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versagung des Armenrechts für die Rechtsmittelinstanz mit Recht eine Überlegungsfrist von 2-3 Tagen eingeräumt (BGH LM Nr. 7 zu § 114 ZPO, Nr. 24 zu § 233 ZPO; vergleiche auch Nr. 30 zu § 232 ZPO). Diese Frist von 2-3 Tagen ist an sich schon so kurz, daß sie auch unter Berücksichtigung des im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes nicht mehr abgekürzt werden kann. Zuzugeben ist, daß die sich daran anschließende Frist für die Wiedereinsetzung im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren unverhältnismäßig lang ist: ist sie doch eben so lang wie die Berufungsfrist selbst. Das beruht jedoch auf der gesetzlichen Regelung. Der Gesetzgeber hat es nicht für angebracht gehalten, diese Frist mit Rücksicht auf den im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz zu verkürzen. Deshalb ist auch das Gericht nicht befugt, eine Verkürzung dieser Frist vorzunehmen oder mit Rücksicht auf die Länge dieser Frist die vor ihrem Beginn laufende Überlegungsfrist von 2-3 Tagen abzukürzen.

Daß hier die Berufung bereits durch das Armenrechtsgesuch weitgehend vorbereitet war, gibt keinen Anlaß zu einer abweichenden Ansicht. Es handelt sich nicht darum, daß seitens des Klägers Überlegungen angestellt werden mußten hinsichtlich der Angreifbarkeit des Urteils erster Instanz. Vielmehr mußte der Kläger nach Versagung des Armenrechts sich mit den Gründen des Armenrechtsbeschlusses vertraut machen und Überlegungen anstellen, ob er diese Begründung in der Berufungsinstanz mit einiger Aussicht auf Erfolg würde erschüttern können. Das ist eine andere Überlegung, als sie gemeinhin innerhalb der Rechtsmittelfrist selbst angestellt werden muß. Deshalb schlägt auch das Argument des Landesarbeitsgerichts nicht durch, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die arme Partei zu Unrecht gegenüber anderen Prozeßparteien bevorzugt werde. Eine nicht das Armenrecht in Anspruch nehmende Partei kommt gar nicht in die Lage, hinsichtlich



eines das Armenrecht ablehnenden Beschlusses Überlegungen anzustellen, da ein solcher Beschluß gegen sie mangels Nachsuchung des Armenrechts überhaupt nicht ergehen kann. Ebenso unrichtig ist es aber, wenn das Landesarbeitsgericht darauf hinweist, daß anderen Parteien die Überlegungsfrist dadurch verkürzt werden kann, daß sie während des Fristablaufs erkranken oder unverschuldet erst kurz vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist von der Zustellung Kenntnis erhalten. Diese Fälle betreffen nicht die Überlegungsfrist, sondern die Rechtsmittelfrist selbst, die hier aber nicht in Rede steht. Zudem hat das Landesarbeitsgericht aber auch nicht geprüft, ob in den vorgenannten Fällen, die es zur Stützung seiner Ansicht heranzieht, nicht ein Wiedereinsetzungsgrund auch gegenüber einer nicht armen Partei gegeben sein kann.

Trotz der vorstehend erwähnten Bedenken ist jedoch dem angefochtenen Beschluß im Ergebnis beizutreten. Die Überlegungsfrist, die einer armen Partei bei Versagung des Armenrechts für die Rechtsmittelinstanz eingeräumt werden muß, beruht letzten Endes darauf, daß sie durch die Ablehnung des Armenrechts überrascht und vor eine neue Situation gestellt wird; denn in aller Regel geht die das Armenrecht nachsuchende Partei davon aus, daß ihr beabsichtigtes Rechtsmittel hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, und sie kann davon im allgemeinen auch ausgehen. Das gilt jedoch nur für den Fall, daß das Armenrechtsgesuch selbst keine durchgreifenden Mängel aufweist. Ein solcher Fall lag hier aber nicht vor.

Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat anschließt, kommt die Wohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Gewährung der Überlegungsfrist nur derjenigen^{armen} Partei zugute, deren Armenrechtsgesuch geeignet ist, zur Bewilligung des Armenrechts zu führen. Zu einem solchen Armenrechtsgesuch gehört aber auch, falls er nicht schon in den Prozeßakten der Vorinstanz oder der Vorinstanzen enthalten ist, der Nachweis der Armut (BGH in LM Nr. 14, 59 und 65 zu § 233 ZPO; Nr. 5 zu § 233 ZPO /Ha7 und Nr. 12 zu § 233 /Hb7). Nur



ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn nämlich die arme Partei annehmen kann, der Nachweis der Armut sei bereits geführt (BGH IM Nr. 4 zu § 119 ZPO) oder wenn der Beschaffung der Armenrechtsunterlagen besondere Schwierigkeiten entgegenstehen (das gilt insbesondere für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige, vergleiche BGH IM Nr. 87 zu § 233 ZPO). In diesen Fällen aber bedarf es der Glaubhaftmachung der besonderen Schwierigkeiten, die im einzelnen Falle vorgelegen haben.

Im Armenrechtsgesuch des Klägers ist lediglich auf ein noch einzureichendes Armutsattest verwiesen worden. Das genügte nicht. In den Akten erster Instanz befindet sich kein Nachweis für die Armut des Klägers. Entgegen der in der sofortigen Beschwerde vertretenen Ansicht reichte auch die Prozeßbehauptung des Klägers aus dem Schriftsatz vom 20. Juli 1960 nicht zum Nachweis der Armut aus, daß es dem Kläger gelungen sei, einen für ihn finanziell tragbaren anwaltschaftlichen Beistand zu erhalten. Das besagte hinsichtlich der Armut des Klägers im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über das Armenrecht nichts. Vor allem fehlte es auch an jeder behördlichen Bestätigung der Armut. Der Kläger konnte deshalb nicht damit rechnen, daß vor Einreichung des Armutsattestes ein das Armenrecht bewilligender Beschluß eingeht würde.

Nun hätte der Kläger, wäre nicht vorher bereits sein Armenrechtsgesuch zurückgewiesen worden, bis zum letzten Tag der Berufungsfrist die notwendigen Unterlagen nachreichen können (BAG 2, 17 /187= AP Nr. 7 zu § 233 ZPO; BGHZ 16, 1). Der Kläger konnte sich aber nicht ohne Verschulden darauf verlassen, daß das Landesarbeitsgericht, wozu es nicht verpflichtet war, ihm aufgeben würde, das Armutszeugnis, das notwendigerweise zu einem Armenrechtsgesuch gehört, nachzureichen oder mit der Entscheidung bis zum Ablauf der Berufungsfrist zu warten. Wie er selbst nicht in Abrede stellt, war das Landesarbeitsgericht auch ohne Prüfung der Armut des Klägers befugt, aus sachlichen Gründen eine Entscheidung über das Armenrechtsgesuch



zu treffen. Wäre dem Armenrechtsgesuch ein ausreichendes Armutsattest beigelegt gewesen, so hätte dem Kläger in der Tat eine Überlegungsfrist eingeräumt werden müssen, die erst nach Ablauf der Berufungsfrist endete; denn der Armenrechtsbeschuß war seinem Prozeßbevollmächtigten erst am 30. September 1960 zugestellt worden. Der 2. Oktober 1960 war ein Sonntag. Am 3. Oktober 1960 lief die Berufungsfrist ab. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat seinen Sitz in Frankenthal/Pf., der Kläger selbst in Neckarhausen bei Mannheim. Wäre das Armenrechtsgesuch an sich geeignet gewesen, einen positiven Armenrechtsbeschuß herbeizuführen, so hätte also der Kläger bei Zubilligung der Überlegungsfrist die Berufungsfrist nicht einhalten können. Die Wiedereinsetzung hätte ihm gewährt werden müssen. Hier handelte es sich aber nicht um ein ordnungsmäßiges Armenrechtsgesuch, da das Armutszeugnis nicht beigelegt war. Es ist auch nichts in der Richtung vorgetragen worden, daß die Beschaffung der Armenrechtsunterlagen besondere Schwierigkeiten bereitet hätte. Das Ausstellungsdatum des Armutszeugnisses beweist vielmehr, daß dieses bereits bei Einreichung des Armenrechtsgesuchs vorlag und deshalb mit eingereicht werden konnte. Etwas Abweichendes hat der Kläger weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die notwendige Sorgfalt bei Einreichung des Armenrechtsgesuchs nicht eingehalten worden ist. Deshalb kann dem Kläger eine Wiedereinsetzung nicht gewährt werden, wobei es gleichgültig ist, ob die Verletzung der Sorgfaltspflicht ihn selbst oder seinen Prozeßbevollmächtigten trifft; denn für dessen Verschulden muß der Kläger einstehen.

Rechtsirrig ist schließlich auch die Ansicht des Klägers, es genüge, daß auf das demnächst einzureichende Armutszeugnis in dem Armenrechtsgesuch hingewiesen sei. Es handelt sich hier nicht um einen Fall des § 236 Nr.2 ZPO, wonach es lediglich der Angabe der Mittel für die Glaubhaftmachung bedarf. Das Armutszeugnis gehört nicht zum Wiedereinsetzungsantrag, sondern zum Armenrechtsantrag. Hierauf aber beziehen sich die Vorschriften über die Glaub-



haftmachung nicht. Zwar ergibt sich aus ~~den~~ Prozeßakten, daß das Armenrecht rechtzeitig beantragt und wann der Armenrechtsbeschluß zugestellt war. Insofern bedurfte es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts in der Tat keiner Glaubhaftmachung. Insoweit genügte es vielmehr, daß der Kläger im Wiedereinsetzungsantrag auf die Zustellungsdaten in den Gerichtsakten verwiesen und sich im übrigen auf allgemeine Erfahrungssätze bezogen hatte. Etwas anderes aber gilt für die Einreichung des Armutszeugnisses, das bereits dem Armenrechtsgesuch hätte beiliegen, spätestens aber vor der Beschlußfassung des Landesarbeitsgerichts über dieses Gesuch hätte nachgereicht werden müssen. Da das nicht geschehen ist, muß von einem Verschulden auf Seiten des Klägers oder seines Prozeßbevollmächtigten ausgegangen werden. Bei Vorliegen eines solchen Verschuldens aber scheidet der in § 233 ZPO genannte Fall von vornherein aus, daß eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an einer Fristwahrung verhindert ist.

Konnte somit in diesem entscheidenden Punkt den Angriffen der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgt werden, so war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO wie geschehen zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

